

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	1000GW GmbH		
	Marktrolle:	Sonstiges	
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	! Weitere Auswahl (0)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom		Fehlende Datenabfrage in 7: Keine Betrachtung der Digitalen Prozesse und Systeme der VNB im Rahmen des Netzzugangs (kaufmännisch-bilanzielle Prozesse)	Die aktuelle Definition des Bereichs "Digitale Prozesse und Systeme" im Rahmen des Digitalisierungsindex ist durch die vollständige Exklusion der Belange des Netzzugangs nach §20 1 EnWG im aktuellen Festlegungsentwurf unverhältnismäßig stark beschränkt. Damit kann die Datenerhebung nicht die Zielsetzung des Festlegungsverfahrens gerecht werden. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Digitale Prozesse und Systeme" zu erreichen, sind hier relevante Parameter im Bereich des Netzzugangs abzufragen. Ein Netzbetreiber, welcher seine Assets in Kupfer zwar vollständig digitalisiert überwacht, auf der anderen Seite aber jede Aktualisierung der Stammdaten, jeden Prozess für Lieferantenwechsel, jede Ausgleichzahlung für Redispatchmassnahmen und jede Hinterlegung von Formeln von Messkonzepten vollständig händisch macht, würde nach aktueller Logik des Festlegungsentwurfs die maximale Punktzahl in diesem Bereich erreichen können(!). Erste Vorschläge für konkrete Fragen sind: (1) Zu welchem Grad findet die Aktualisierung der Stammdaten in Folge von eingehenden Marktkommunikationsnachrichten automatisch statt (100% vollautomatisch / überwiegend automatisch umgesetzt / überwiegend manuell umgesetzt/ vollständig manuell umgesetzt) (2) Wie stark sind folgende Prozesse mit Bezug zur Stammdatenverwaltung durch den VNB [Tabelle mit Prozessen/Use-Cases nach WIM/GPKE] vollautomatisch umgesetzt/halbautomatisch umgesetzt/manuell umzusetzen, (3) Wie hoch ist der Anteil an Fehlermeldungen als Antworten auf eingehende Marktkommunikationsnachrichten in Relation zu den Antworten die keine Fehlermeldungen sind. ...Aufgrund der sehr hohen Relevanz erscheint eine Ergänzung um einen Fragebogenabschnitt, welcher pro Jahr pro VNB ca. 5h Auswertungen erfordert, hierzu gerechtfertigt. Auch hier kann eine Auswertung durch ein von der BNetzA betriebenes Testsystem (Betriebskosten für die BNetzA <15k EUR pro Jahr) ggü einer Abfrage als Excel in betracht gezogen werden.
2	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom		Konkrete Vorschläge für die Erfassung der Digitalisierung von Prozessen und Systemen mit Fokus auf Netzzugang (§20 EnWG) - Hinweis Erhebungsaufwand	Konkrete Vorschläge für Fragen für das Kriterium "Digitalisierung der Prozesse und Systeme" sind unten aufgeführt. Dabei wird das Anliegen der Bundesnetzagentur, den Aufwand für die Datenerhebung für die betroffenen VNB zu minimieren, vollständig dadurch berücksichtigt, dass lediglich einmal im Rahmen der Erhebung von einem qualifizierten Mitarbeiter die Auskunft bzgl. des aktuellen Automatisierungsstatus verschiedener Prozesse in den IT-Systemen des VNB mitgeteilt werden muss. Der Zeitaufwand je Frage lässt sich daher mit weniger als 5 Minuten beziffern. Ein positiver sekundärer Effekt der folgenden Fragen lässt sich dadurch erwarten, dass nicht nur für die VNB einen Anreiz zur voll digitalisierten Umsetzung der entsprechenden Prozesse erhalten, sondern dass dadurch der Wettbewerb der etwa 10 relevanten externen/internen IT-Anbieter, welche die entsprechenden Prozesse in den IT-Systemen der VNB deutschlandweit entwickeln, gestärkt wird. [Anmerkung: sobald ein IT-Systemanbieter die Automatisierung eines Prozesses einmal implementiert hat, sind die marginalen Kosten für den Roll-out bei zusätzlichen VNB minimal]
	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom		Konkrete Vorschläge für die Erfassung der Digitalisierung von Prozessen und Systemen mit Fokus auf Netzzugang (§20 EnWG) - Details	<p>Modul 3: Ist bei Ihnen der Prozess zur Bestellung von Modul 3 nach §14a ENWG vollautomatisch über die Marktkommunikation möglich? Ist bei Ihnen der Prozess zur Abrechnung von Modul 3 nach §14a ENWG vollautomatisch über die Marktkommunikation möglich?</p> <p>Speicher: Ist bei Ihnen der Prozess zum Wechsel in das Pauschalmodell nach §19 Absatz 3 Nummer 1 EEG vollautomatisch möglich? [Anmerkung: die Festlegung zu Mispel sollte bis zum Start der neuen Regulierungsperiode erfolgt sein] Erfolgt bei Ihnen der Prozess zur Abrechnung des Pauschalmodells nach §19 Absatz 3 Nummer 1 EEG vollautomatisch? Ist bei Ihnen der Prozess zum Wechsel in die Abgrenzungsoption nach §19 Absatz 3 Nummer 2 EEG vollautomatisch möglich? [Anmerkung: die Festlegung zu Mispel sollte bis zum Start der neuen Regulierungsperiode erfolgt sein] Erfolgt bei Ihnen der Prozess zur Abrechnung der Abgrenzungsoption nach §19 Absatz 3 Nummer 2 vollautomatisch? Wie hoch ist die Fehlerquote bei der Erstattung von Netzentgelten gemäß §21 EnFG? [<1%, <5%, <10%; <20%, <30%, <50%...]</p> <p>Dynamische Netzentgelte: Wie hoch ist die Fehlerquote bei der Abrechnung von zeitvariablen Netzentgelten? [<1%, <5%, <10%; <20%, <30%, <50%...] [Falls/sobald regulatorisch umzusetzen: Wie hoch ist die Fehlerquote bei der Abrechnung von dynamischen Netzentgelten? [<1%, <5%, <10%; <20%, <30%, <50%...]]</p> <p>Direktvermarktung: Ist ihr IT-System in der Lage, die Anforderungen des §8b EEG vollautomatisch zu erfüllen und eine MaLo-ID innerhalb der dort vorgegebenen Fristen - vollständig unabhängig von einer Inbetriebnahme der betreffenden EE-Anlage bereitzustellen?</p> <p>Smart Meter Ist ihr IT-System in der Lage, die Mitteilung des Wunsches auf Einbau von Smart Metern durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber vollautomatisch zu bestätigen Ist ihr IT-System in der Lage, die Prüfung der Ausstattung aller Malo einer Malo vollautomatisch zu prüfen um eine unmittelbare Bestellung der Änderung der Konfiguration der Malo nach dem Einbau eines</p>
3	Abschnitt 8 „Datenmanagement und Analyse“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.7 der Festlegung)	Nur Strom		Fehlende Datenabfrage in 8: Keine Betrachtung des Datenmanagements der VNB im Rahmen des Netzzugangs (kaufmännisch-bilanzielles Datenmanagement)	Die aktuelle Definition des "Datenmanagements" im Rahmen des Digitalisierungsindex ist durch die vollständige Exklusion der Belange des Netzzugangs nach §20 1 EnWG im aktuellen Festlegungsentwurf unverhältnismäßig stark beschränkt. Damit kann die Datenerhebung nicht die Zielsetzung des Festlegungsverfahrens gerecht werden. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Datenmanagement" zu erreichen, sind hier relevante Parameter im Bereich des Netzzugangs im Datenmanagement abzufragen. Dazu gehören beispielsweise die Verwaltung der Stammdaten durch den VNB gemäß dem Stand der Technik, die Vorgabenkonforme Implementierung der Stammdaten-relevanten Prozesse aus GPKE und WIM in verschiedenen Automatisierungsgraden, die Anzahl an Fehlermeldungen die bei Stammdatenanfragen über die Marktkommunikation erfasst werden, etc. Erste Vorschläge für konkrete Fragen sind: (1) Zu welchem Grad findet die Aktualisierung der Stammdaten in Folge von eingehenden Marktkommunikationsnachrichten automatisch statt (100% vollautomatisch / überwiegend automatisch umgesetzt / überwiegend manuell umgesetzt/ vollständig manuell umgesetzt) (2) Wie stark sind folgende Prozesse mit Bezug zur Stammdatenverwaltung durch den VNB [Tabelle mit Prozessen/Use-Cases nach WIM/GPKE] vollautomatisch umgesetzt/halbautomatisch umgesetzt/manuell umzusetzen, (3) Wie hoch ist der Anteil an Fehlermeldungen als Antworten auf eingehende Marktkommunikationsnachrichten in Relation zu den Antworten die keine Fehlermeldungen sind. ...Aufgrund der sehr hohen Relevanz erscheint eine Ergänzung um einen Fragebogenabschnitt, welcher pro Jahr pro VNB ca. 5h Auswertungen erfordert, hierzu gerechtfertigt. Auch hier kann eine Auswertung durch ein von der BNetzA betriebenes Testsystem (Betriebskosten für die BNetzA <15k EUR pro Jahr) ggü einer Abfrage als Excel in betracht gezogen werden.
4	Datenübermittlung (Tenorziffer 2, Kapitel II.5 der Festlegung)	Nur Strom		Blick auf internationale Best-Practices in Datenerhebung und Datenübermittlung: Datenqualität kann gesteigert werden und personeller Aufwand minimiert durch innovative Prozesse	Die Erhebung von Daten in Excel auf Seiten der VNB ist mit hohem personellen Aufwand verbunden und birgt viele Gefahren für eine reduzierte Datenqualität. Insbesondere die für die Netzservicequalität erforderlichen Daten, wie zb Dauer von Netzanschlussprozessen, sind im Fall von erwünschten (!) IT-Systemumstellungen und IT-Systemverbesserungen der Netzbetreiber nur schwer zu erheben, können mit viel manuellem Aufwand verbunden sein und sind Fehleranfällig. Internationale Best-Practices zeigen bereits, wie diese Prozesse der Datenerhebung und Datenübermittlung optimiert und Datenqualitätsprobleme vermieden werden können. So werden bei dem Regulator in Georgien einmalig alle IT-Netzanschlussysteme der Netzbetreiber an ein zentrales Datenmanagementsystem des Regulators angebunden ("electronic Journal") und die Daten der Bearbeitung der Netzträge werden per API an den Regulator übermittelt. In Brasilien werden ebenfalls alle Netzanfragen als einzelne Datensätze bei jedem erreichten Meilenstein (Erste Anfrage für Netzanschluss / Vollständige Übermittlung Netzanschlussantrag / Rückmeldung durch VNB/ Netzanschlusszusage / Erste Einspeisung/Entnahme) mit Zeitstempeln versehen, gemäß vorgegebener Parameter beschrieben (Typ/Größe/Anschlussebene/Region/Gemeinde) und monatlich als Datensatz an den Regulator übermittelt. Dadurch wird die Qualität der Datenerfassung gesichert und der Aufwand minimiert. Erforderlich ist jeweils lediglich eine einmalige Definition der Meilensteine - wobei zb. auf die im "Branchenprozess Beschleunigte Netzanschlüsse" des BMW und BNetzA entwickelten Prozessdefinitionen zurückgegriffen werden kann.

5	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Internationale Best-Practices 1: Datenerhebung und Übermittlung durch den Regulator in Georgien	Der im Festlegungsentwurf vorgeschlagene Ansatz zur Datenerhebung in 4. und 5. bietet signifikante Gefahren der geringen und schlecht vergleichbaren Datenqualität, zusätzlich zu einem relativ erheblichen Erfassungsaufwand. Dies wurde in der Konsultation zur ersten Erhebung der Daten bereits von verschiedenen Akteuren vorgebracht. Vor diesem Hintergrund wurde u.a. in Georgien ein fortschrittlicher Prozess durch den Regulator implementiert: Dort wurden einmalig alle IT-Netzanschlusssysteme der Netzbetreiber über eine API an ein zentrales Datenmanagementsystem des Regulators angebunden ("electronic Journal"). Der Regulator enthält zu einheitlichen definierten Punkten - zB. erstmalige Kontaktaufnahme, fertige Netzantragstellung, Positive oder negative erste Rückmeldung, etc - einen entsprechenden Input über die API weitergeleitet. Dadurch erhält der Regulator die volle (DSGVO-konforme) Transparenz über Fortschritte in Netzanschlussprozessen sowie der Dauer der einzelnen Schritte. Dabei ist der Aufwand zur Datenverwaltung durch den Regulator nicht höher als im Fall der heute genutzten Excel-Datenbanken. Die Datenmengen sind gemäß aktueller Technologien nicht als relevant einzustufen, eine Auswertung kann mit Standardisierten Programmen wie Power-BI erfolgen. Für die Definition der einzelnen Schritte kann zB. auf den in dem BMW/BNetzA-Prozess zur Beschleunigung der Netzanschlüsse zurückgegriffen werden. Durch die Nutzung standardisierter Auswertungen an zentraler Stelle kann eine Verzerrung durch unterschiedliche Auswertungsansätze je VNB sicher ausgeschlossen werden. Statt einem jährlich wiederkehrenden signifikanten Aufwand für Datenerhebung entsteht je VNB lediglich einmalig der Aufwand für die Anbindung des eigenen IT-Systems mittels API an die Datenbank des Regulators. Diese Best Practice ist im 7ten Benchmarking-Report des Verbandes der Europäischen Regulierer auf Seite 174 beschrieben: www.ceer.eu/wp-content/uploads/2024/04/7th-Benchmarking-Report-2022.pdf . Für eine Übergangszeit könnte ggf. noch die im Festlegungsentwurf vorgeschlagene Excel genutzt werden.
6	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Internationale Best-Practices 2: Datenerhebung und Übermittlung durch den Regulator in Brasilien	Der im Festlegungsentwurf vorgeschlagene Ansatz zur Datenerhebung in 4. und 5. bietet signifikante Gefahren der geringen und schlecht vergleichbaren Datenqualität, zusätzlich zu einem relativ erheblichen Erfassungsaufwand. Dies wurde in der Konsultation zur ersten Erhebung der Daten bereits von verschiedenen Akteuren vorgebracht. Vor diesem Hintergrund wurde u.a. in Brasilien ein fortschrittlicher Prozess durch den Regulator implementiert: So werden von dem Regulator in Brasilien gewisse Meilensteine im Prozess des Netzanschlussverfahrens definiert, und für jedes Netzanschlussbegehren, welches den jeweiligen Meilenstein erreicht, wird dieses Datum in den IT-Systemen des VNB gespeichert. Zu den Meilensteinen gehören zB. (1) Erste Anfrage für Netzanschluss (2) Vollständige Übermittlung Netzanschlussantrag (3) Rückmeldung durch VNB (4) Netzanschlusszusage (5) Bestätigung des Messkonzeptes (6) Erste Einspeisung/Entnahme. Zusätzlich wird jeder Netzanschlussantrag anhand vorgegebener Parameter beschrieben (Typ/Größe/Anschlussebene/Region/Gemeinde). Diese Datensätze werden monatlich als Datensatz an den Regulator übermittelt. Dort erfolgt eine zentrale Auswertung. Bereits bestehende definierte Schritte - wie zB. in dem BMW/BNetzA-Prozess zur Beschleunigung der Netzanschlüsse - können für die standardisierten Meilensteine genutzt werden. Statt einem jährlich wiederkehrenden signifikanten Aufwand für Datenerhebung entsteht je VNB lediglich einmalig der Aufwand für die Implementierung der deutschlandweit einheitlichen Meilensteine und der automatisierten monatlichen Übermittlung der Daten. Auf Seiten der BNetzA kann eine Auswertung und Qualitätssicherung der zugesandten Daten hoch automatisiert mit kommerziell verfügbarer Software erfolgen. Weitere Informationen sind u.a. auf den Webseiten des brasilianischen Regulators verfügbar: https://www2.aneel.gov.br/cedoc/ren20211000.pdf
7	Datenübermittlung (Tenorziffer 2, Kapitel II.5 der Festlegung)	Nur Strom	-	Stand der Technik der Datenübermittlung	Mit Blick auf die von der BNetzA richtigerweise (!) angestrebte Digitalisierung der VNB sollte die BNetzA mit gutem Beispiel vorangehen und auf innovativere Techniken der Datenerhebung setzen. Ein Beispiel kann das oben genannte Vorgehen in Georgien bilden. Auch eigene innovative Ideen sind zu begrüßen
8	Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1, Kapitel II.5.1 der Festlegung)	Nur Strom	-	Einordnung zur Kritik von VNB bzgl. des Aufwands der Datenerhebung; Vergleich mit EU-weiten Best-Practices zeigt die Bedeutung umfassender Erhebungen	In dem Festlegungsentwurf reagiert die Bundesnetzagentur deutlich auf die Rückmeldungen zu den bisherigen Konsultationen, welche die als zu hoch bewertete Anzahl an Datenabfragen kritisiert haben. Diese Rückmeldungen kamen zu überwiegendem Teil von den betroffenen Netzbetreibern / Netzanschlussgebern. Die Perspektive der Netzanschlussnutzer wurde in den bisherigen Konsultationsbeiträgen nicht relevant gespiegelt. Folglich überrascht es nicht, dass es bisher wenige Konsultationsbeiträge gab, welche die Datenabfragen als unzureichend und nicht ausführlich genug bewertet haben. Die Bundesnetzagentur hat bisher die Chance verpasst, eine neutrale Einordnung der Anzahl der Datenerhebungen - zum Beispiel anhand von Vergleichen mit dem Vorgehen in anderen Europäischen Ländern - vorzunehmen. Bereits eine kurze Recherche (welche aus nicht einfach nachvollziehbaren Gründen nicht Gegenstand des Gutachtens war) zeigt hierzu ein eindeutiges Bild. Gerade in Ländern, in denen die Kundenzufriedenheit mit den VNB höher ist und die digitale Performance der VNB weit über der in Deutschland liegt, übersteigt der Umfang der Datenerhebungen den von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen signifikant. Als Beispiele mögen die Datenerhebungsbögen in UK (mit Ergebnissen der Performance der VNB auf einem vollständig anderen Niveau als in DE), in IT und ES dienen. Es erscheint angemessen für die Bundesnetzagentur, sich hier nicht auf "gefühlte" Überforderung von den bewerteten Unternehmen einzulassen, sondern anhand von faktenbasierten Vergleichen mit anderen Regulatoren in EU-Ländern selber zu messen, inwiefern das "gefühlte" Übermass an Datenerhebungen ein berechtigtes Anliegen oder eher ein natürlicher und nachvollziehbarer Reflex von regulierten Unternehmen mit privatwirtschaftlichen Interessen ist. Vorgebrachte Eindrücke ohne belastbare Grundlage sollten die Bundesnetzagentur nicht in ihrer Aufgabe der Gestaltung einer bestmöglichen Anreizregulierung sowie der Erhebung der dafür erforderlichen Daten abhalten.
9	Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1, Kapitel II.5.1 der Festlegung)	Nur Strom	-	Einordnung zur Kritik von VNB bzgl. des Aufwands der Datenerhebung; Vergleich mit EU-weiten Best-Practices zeigt Möglichkeiten zur Reduktion des Aufwands	In dem Festlegungsentwurf reagiert die Bundesnetzagentur deutlich auf die Rückmeldungen zu den bisherigen Konsultationen, welche die als zu hoch bewertete Anzahl an Datenabfragen kritisiert haben. Diese Rückmeldungen kamen zu überwiegendem Teil von den betroffenen Netzbetreibern / Netzanschlussgebern. Eine nachhaltige Erleichterung für die VNB kann in einer einmaligen Standardisierung von zu erhebenden Datenpunkten und standardisierten Übermittlung an eine zentrale Datenbank der BNetzA erreicht werden, wie dies in Georgien und Brasilien geschieht. Durch das Vermeiden von hundertfachen individuellen Auswertungen in den Systemen der einzelnen VNB muss lediglich eine zentrale Datenbank mit einer zentralen und vollständig identischen Auswertung eingerichtet werden. Sofern dies durch externe Faktoren (wie Vorgaben zur Personalreduktion auf Seiten der BNetzA) nicht möglich sein sollte, könnten die Netzbetreiber zu der Einrichtung und dem Betrieb einer solchen Plattform verpflichtet werden, zB unter Aufsicht der BNetzA. Hierdurch würden im Gegensatz zu dem in dem Festlegungsentwurf vorgeschlagenen Vorgehen zur Datenerhebung in Abschnitt 4 und 5 keinerlei Mehrkosten für die Netzbetreiber entstehen, sondern signifikante Kostenreduktionen möglich sein: Statt der Implementierung von hunderten Analysen in hunderten Systemen würde lediglich eine Einmalige einrichtung und Betrieb einer zentralen Analyse durch ein gemeinsames Shared-Service-Center unter der engen Kontrolle der BNetzA stehen.
10	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Offenheit für zukünftige, innovative Prozesse der Datenerhebung in der Festlegung sicherstellen	Mit Blick auf internationale Best-Practices in der Qualitätsregulierung, insbesondere in der Erhebung von Daten für die Netzservicequalität, sind Datenerhebungen alleine über Excel nicht Stand der Technik bzw. wurden in vielen Fällen von Regulatoren durch innovativere Vorgehen ersetzt. Dazu zählen das obige Beispiel in Georgien sowie zB in UK die Vorgehen mittels "Customer Surveys" und die Einrichtung von Experten Panels. Dabei werden Daten nicht ausschließlich von den VNB selber erhoben und an den Regulator weitergegeben. Vielmehr werden Aufrufe für Eingaben veröffentlicht und durch ein Expertenpanel mit starker Repräsentanz der Netzanschlussnutzer je VNB ausgewertet. Dieses Vorgehen wurde als Ergebnis umfangreicher und langjähriger Erfahrungen mit Datenerhebungen alleine auf Basis von Excel-Datenerhebungen eingeführt. Da die BNetzA aktuell erstmalig weitere Qualitätskriterien neben SAIDI zu erheben anstrebt, erscheint es sehr angemessen von den hierzu in den letzten Jahrzehnten im EU-Ausland gesammelten Erfahrungen zu profitieren. Zumindest auf Basis der öffentlich einsehbaren Informationen hat bei der BNetzA keine explizite Betrachtung von verschiedenen Arten und Weisen der Datenerhebung in anderen Europäischen Ländern stattgefunden. Vielmehr scheint es eine "Vorfestlegung" auf eine ausschliessliche Abfrage via Excel gegeben zu haben. Mit Blick auf das weitere Vorgehen sollte hier in der Festlegung klargestellt werden, dass insbesondere für den wichtigen Bereich der Netzservicequalität neue Verfahren der Datenerhebung eingeführt werden können, zusätzlich zu den kurzfristig festzulegenden Erhebungen via Excel.
11	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Austausch mit internationalen Regulierer über Best-Practices der Datenerhebung	Eine Berücksichtigung von internationalen Best Practices ist bei den Methoden zur Datenerhebung in dem Entwurf der Festlegung nicht sichtbar. Es scheint erstrebenswert und für die Energiewende vorteilhaft, wenn die Mitarbeitenden der BNetzA sich hierzu stärker mit zB. Europäischen Regulierern austauschen und Best Practices der Datenerhebung ermitteln. In zukünftigen Ausschreibungen für Beratungsdienstleistungen sollten insbesondere Berater mit internationalen Erfahrungen und Netzwerken von ausserhalb von Deutschland mindestens als Konsortialpartner berücksichtigt werden.
12	Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Datenabfrage in 9: Keine Betrachtung des Kundenmanagements im Rahmen des Netzzugangs (Verwaltung und Kommunikation zu kaufmännisch-bilanziellen Abwicklung von Kundenanliegen)	Die aktuelle Definition des "Kundenmanagements" im Rahmen des Digitalisierungsindex wird durch die vollständige Exklusion der Belange des Netzzugangs nach §20 1 EnWG im aktuellen Festlegungsentwurf in einer für die Zielsetzung des Festlegungsverfahrens sehr nachteiligen Art und Weise eingeschränkt. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Kundenmanagement" zu unterstützen, sollten hier relevante Parameter im Bereich des Netzzugangs im Kundenmanagement abgefragt werden. Dazu gehören beispielsweise die automatisierte Option für Bestellungen des §14a Modul 1/2/3, die Möglichkeit zur Übermittlung von Teilnehmenden und Aufteilungsschlüsseln im Rahmen von Gemeinschaftlicher Gebäuderversorgung und Mieterstrom (sowie zukünftig Energy Sharing), die Möglichkeit zur Bestellung von spezifischen Messkonzepten für Elektromobilität, Wärmepumpen und stromsystemunterstützenden Speicher, und weiterer Belange. Erste Vorschläge für konkrete Erhebungen könnten sein: (1) kann in ihrem Kundenportal die Bestellung für [Tabelle: Modul 3, Messkonzept für grün&grau genutzte Speicher,...] bestellt werden. (2) Können in ihrem Kundenportal die Teilnehmenden und der Aufteilungsschlüssel übermittelt werden für [Tabelle: GGV/ Mieterstrom/Energy Sharing]. Eine Priorisierung der entsprechenden Anwendungsfälle / die Gestaltung der Anreizfunktion hierzu kann im Nachgang im Rahmen der Methodenfestlegung erfolgen - eine Datenerfassung wie bisher hier vorgeschlagen mit ausschliesslichem Fokus auf den Pflichtenbereich "Netzanschluss" wird der Zielsetzung der Festlegung jedoch keinesfalls gerecht.

13	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung von Best-Practices im Internationalen Kontext mit Kundenmanagement	Unabhängig von der separat und nachfolgend zu erhebenden Frage der Kundenzufriedenheit (welche EU-Weit bereits absoluter Standard der Anreizregulierung ist) erscheint es sinnvoll in dem Bereich "Kundenmanagement" als Unterpunkt des "Digitalisierungsindex" nicht ausschliesslich auf die Prozesse zu fokussieren, welche den beauftragten Gutachtern offensichtlich gut bekannt waren. Vielmehr scheint es angemessen, hier von den entsprechenden Erhebungsformularen aus anderen EU-Ländern zu lernen. So werden zB. standardmäßig in UK, AUS, IT, ES Quantitative Abfragen erhoben, wie viele Kundenanfragen erhalten wurden, wieviele davon unbeantwortet wurden (zB. hotline-dropouts), wie viele Anfragen über Social Media eingegangen und beantwortet wurden etc. Sofern eine Digitalisierung des Kundenmanagements gemäß einer Vision für die Jahre 2030+ angestrebt wird, erscheint es nicht angemessen, die Abfragen alleine auf die Mindestkriterien der frühere 2010er zu fokussieren.
14	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Ersatz für die weggefallenen Fragen zu "Marktbetrieb"	Mit der Abfrage zu "Marktbetrieb" waren die einzigen Parameter abgefragt, welche die Qualität des VNB mit Blick auf die Erledigung der Pflichten im Bereich des Netzzugang betroffen haben. Insbesondere wurde darin die mit Blick auf das vom BMW E angestrebte Ziel der Abschaffung der festen Einspeisevergütung besonders wichtige Thema der Direktvermarktung von erwarteten Millionen kleiner PV-Anlagen ersatzlos gestrichen. Inhaltlich erscheint es angemessen, die entsprechenden Ziele im Rahmen der Datenerhebung weiter zu verfolgen. Dafür besonders geeignet sind konkrete Fragen zu den für den Marktbetrieb kleiner PV-Anlagen besonders relevanten Prozesse, welche vollautomatisch ablaufen sollten. An geeigneter Stelle - zum Beispiel innerhalb der "Digitalisierung der Prozesses" im Digitalisierungsindex könnten entsprechende Abfragen vorgenommen werden. Folgende Fragen erscheinen hierfür angemessen in Abschnitt 7: (1) Wird die Bereitstellung einer MaLo-ID gemäß §8b EEG unabhängig von der Inbetriebnahme einer PV-Anlage innerhalb von 4 Wochen nach Netzanschlusszusage gewährleistet (2) Wird der gemäß Festlegung BK6-24-174 verpflichtende Prozess "Neuanlage" vollautomatisiert umgesetzt, (3) finden die Prozesse zum Wechsel der Bilanzierung nach Einbau eines Smart Meters (Kapitel 7 der BDEW-Anwendungshilfe zu LF24) vollautomatisch statt und innerhalb welcher Zeitdauer (<2 Tage, <5 Tage, <10Tage, <20 Tage, <30 Tage)
15	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Unklare Doppelzählungen von Anschlussbegehren in Vorjahren	Die aktuelle Definition 4.2 birgt eine signifikante Gefahr dazu, dass Netzanschlussanträge aus den Vorjahren als neue Anträge erfasst werden - da nicht exakt klargestellt wird, wann es sich um ein "angepasstes" Projekt und wann es sich um ein "neues" Projekt handelt, welches erstmalig vollständig beantragt wird. Gerade mit Blick auf evtl. neue Netzanträge nach der Einführung von FCAs könnte dies relevant werden. Eine innovative Art der Datenübermittlung mittels API zwischen VNB-Systemen und der BNetzA-Datenbank - wie die vom Regulator in Georgien angewandte (Beschreibung oben) - könnte hier einfache Abhilfe schaffen.
16	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung der speziellen Herausforderungen in mit innovativen Netzanschlusskonzepten in der Niederspannung	Die Paramert 4.3.1 und 4.3.2 erfassen lediglich den Zeitraum ab vollständigem Eingang der Netzanschlussanfrage. In der Praxis zeigt sich insbesondere bei innovativen Konzepten wie Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung, Mieterstrom etc. (relevant für 50% der Netznutzer die in Mehrfamilienhauswohnungen leben und von der kommenden PV-Pflicht betroffen sind), dass ein vollständiger Netzanschlussantrag nicht möglich ist, solange die Modalitäten der Messkonzepte etc. nicht geklärt sind. Hier könnte mindestens rein informativ eine Abfrage über die Dauer der Klärung von Netzanschlusskonzepten etc. eingeführt werden.
17	Abschnitt 6 „Smart Grids“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.5 der Festlegung)	Nur Strom	-	6.4 - Nutzung von Systemen gemäß Stand der Technik	Für den nachhaltigen Betrieb von NS mit hohen Anteilen an dezentralen PV-Anlagen, Speichern, Elektromobilen und Wärmepumpen wird ein aktives Management mittels SMGW eine zentrale Anforderung and die VNB. Sofern die finanziellen Anreize - wie hier in der Frage 6.4 aktuell angelegt - vollumfänglich mit anderweitiger Fernwirktechnik - ohne Bestätigung der Wirksamkeit durch eine zwei-Richtung-Kommunikation erledigt werden können, bleibt nmV die Definition von "Smart Grid" weit hinter dem von der BnetzA und BMW E angestrebten Zielbild hinterher. Um einen Anreiz für eine zukunftsfähige Steuerung via SMGW zu geben, ist eine ergänzung einer entsprechenden Frage unabdingbar. Diese Frage ist ohne relevanten Aufwand zu beantworten.
18	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Software zur Automatisierten Netznutzung - 7.1	Die aktuelle Definition der Abfrage unter 7.1 wird nicht weitere Spezifiziert auf dem Tab "Definitionen". Gemäß der sehr knappen Frage beinhaltet ein "ja" auch die Nutzung von Microsoft Excel für die Netzplanung, sowie die Nutzung von Software der ersten Generation der Netznutzer aus den 90er Jahren. Für eine folgende Auswertung der Qualität und für finanziell relevante Auswirkungen erscheint diese Abfrage nicht geeignet. Anzustreben wäre hier eine detailliertere Definition, welche Mindestkriterien für die für die Netzplanung genutzte Software beinhaltet. Sofern erforderlich, könnte dies auch differenziert für verschiedene Netzbetreiber-Kategorien oder Netzbereiche erfolgen. Da der Aufwand für die Beantwortung der Frage hier vernachlässigbar ist, erscheint dies wichtig. In der Praxis wird die Auswahl "ja" zu einer Erhöhung der Erlösobergrenze um x EUR führen - sofern die BNetzA anstrebt, einen Anreiz für die Nutzung fortschrittlicher Software zu geben - was zu begrüßen wäre - sind hier Mindestkriterien erforderlich.
19	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Nur Strom	-	Prognose zur Netzauslastung - 7.2	Zu 7.2 Da die VNB verpflichtet sind, Viertelstündliche zeitvariable Netzentgelte zu definieren für §14a Modul 3 scheint es erstrebenswert, mindestens 15-Minutenscharfe Netzauslastungsprognosen zu erstellen. Die Möglichkeit zur Antwort sollte daher erweitert werden um die Optionen "15-Minütig" und "in geringerem intervall als 15-minütig"
20	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Nur Strom	-	Einsatz von KI - 7.3	Die aktuell sehr knapp gehaltene Definition der Frage lässt nmV ein "ja" zu, sobald ChatGPT für die Rechtschreibprüfung für Emails in der Kundenkommunikation durch den Sachbearbeiter eingesetzt wird, oder für die Emails der Kommunikation mit Softwareanbietern für den Netzbetrieb. Da ein "ja" erwartungsgemäß direkt mit finanziellen Vorteilen verbunden sein wird, scheint hier eine stärkere Spezifizierung der Anforderungen sinnvoll.
21	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	9.3 - Formulierung irreführend	Die Frage und Antwortoptionen sind irreführend formuliert. In der Frage wird durch das wort "ausschliesslich" impliziert, dass dies die "beste" antwort sei - die Antwortoptionen legen jedoch anderes nahe. Vorschlag: "ausschliesslich" ersetzen durch "alle"
22	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Keine finanziellen Vorteile durch gesetzeskonformes verhalten?	Bei den Fragen 9.1 und 9.4 ist ggf. zu prüfen, inwiefern hier gesetzliche Vorgaben abgefragt werden, welche im Fall einer Antwort "nein" direkte Aufsichtsmaßnahmen der BNetzA nach sich ziehen sollten. Zusätzlich ist zu prüfen, inwiefern hier ein "Sonderabzugsbetrag" in angemessener Höhe (ausreichend für die Motivation zu gesetzeskonformen Verhalten) vorzusehen ist. Eine finanzielle Belohnung für gesetzeskonformes Verhalten erscheint fraglich.
23	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Erhebung von Qualitätsrelevanter Daten statt Gesetzeserfüllung	Bei den Fragen 9.1 und 9.4 handelt es sich größtenteils um die Abfrage nach der Erfüllung von Gesetzen. Um eine relevante Anreizwirkung zu entfalten, könnten hier qualitative Kriterien in Betracht gezogen werden. Statt "Bearbeitung und Beantwortung von Netzanschlussbegehren" (=gesetzliche Pflicht?) könnte zB. abgefragt werden, "Beantwortung von Netzanschlussbegehren innerhalb von a / b / c / d Tagen". Gleiches könnte auf die Frage 9.6.1 und andere angewendet werden: wie lange dauert die Angabe des nächstgelegenen Netzverknüpfungspunktes, der Kostenschätzung etc. --> hierdurch könnte im Rahmen der Methodenfestlegung ein Anreiz gegeben werden, um besser zu werden indem neue Software eingeführt wird.
24	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	In welchen Bereichen werden Ihre Betriebsprozesse bereits von Künstlicher Intelligenz (KI) unterstützt?	Die Frage "In welchen Bereichen werden Ihre Betriebsprozesse bereits von Künstlicher Intelligenz (KI) unterstützt?" ist nicht zielführend. Soll der Einsatz von KI im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigt werden, muss die Frage so spezifiziert werden, dass erkennbar ist, ob der Einsatz von KI auch zielführend stattfindet. Andernfalls kann die Frage auch ganz gestrichen werden.

25	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Datenabfrage in 9: Keine Inkludierung wichtiger gesetzlicher Pflichten	Gemäß § 8b EEG haben Netzbetreiber "Anschlussbegehrenden innerhalb von vier Wochen, nachdem sich der Netzbetreiber und der Anschlussbegehrende auf einen Verknüpfungspunkt geeinigt haben, alphanumerische Bezeichnungen des vereinbarten Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie" mitzuteilen. Die alphanumerische Bezeichnung - die sogenannten MaLo-ID - ist zentral für die eindeutige Zuordnung von Marktlokationen im Rahmen der energiewirtschaftlichen Inbetriebnahmen von Anlagen. Die Datenabfrage sollte entsprechend erweitert werden um folgende Frage: "Wird in Ihrem Kundenportal innerhalb von vier Wochen nach Netzanschlusszusage die Marktlokations-ID jeweils von erzeugenden und verbrauchenden Marktlokationen dem Anschlussbegehrenden zur Verfügung gestellt?"
26	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung der zugrundeliegenden Strukturen des Stammdatenmanagements	Die aktuelle Definition des Bereichs "Digitale Prozesse und Systeme" im Rahmen des Digitalisierungsindex geht nicht auf die Struktur der Stammdatenverwaltung ein, die allen Stammdatenprozessen zugrundeliegt. Die Qualität der Stammdaten über die verschiedenen Marktpartner hinweg ist derzeit schlecht; und mit weiter steigender Komplexität von Lokationsbündeln, Messsystemen, Produkten, Zuordnungen und deren zeitlichen Abgrenzungen wird das Problem immer größer. Stimmt die Sicht verschiedener Marktpartner auf die Realität nicht überein, weil ihre Stammdaten unterschiedlich sind, so werden Nachrichten direkt abgewiesen oder Geschäftsprozesse abgebrochen, was zumeist eine aufwändige manuelle Klärung nach sich zieht. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Digitale Prozesse und Systeme" zu erreichen, sind daher relevante Parameter im Bereich der Stammdatenverwaltung abzufragen. An anderer Stelle im Dokument verweisen wir bereits auf die Abfrage von Daten zur Automatisierung von Prozessen der Stammdatenverwaltung. Wesentlich ist hierzu allerdings die zugrundeliegende Architektur der Bereitstellung und Abfrage von Stammdaten. Derzeit werden Stammdaten an alle Berechtigten verteilt und müssen dann über verteilte Systeme hinweg konsistent gehalten werden. Zielführender ist es, Stammdaten beim Verantwortlichen vorzuhalten und Berechtigte diese bei Bedarf synchron abfragen zu lassen. Die synchrone Stammdatenabfrage ermöglicht eine einfachere Architektur der Client-Systeme, reduziert den Zeitraum von Inkonsistenzen und stellt bei einer Datenabfrage zu Prozessbeginn sicher, dass Entscheidungen auf Grundlage aktueller Daten getroffen werden. Voraussetzung für die synchrone Stammdatenabfrage ist eine API-Architektur nach dem Client-Server-Prinzip, sowie Server, welche die eingehenden Anfragen mit geringer Latenz beantworten können. Beides mag in der Anfangszeit der MaKo ein Problem gewesen sein, ist aber heute Stand der Technik. Die im Rahmen des Vorgangs zur Web-API ("Konzept zur Nutzung und Veröffentlichung von API-Webdiensten") zur Konsultation gestellten Webdienste sehen jedoch die synchrone Stammdatenabfrage nicht vor, sondern setzen weiterhin ausschließlich auf asynchrones Messaging und verteilte Datenhaltung. Diese lineare Fortschreibung des Kommunikationsmodells aus der EDIFACT-Ära halten wir für ungeeignet, um den vorhandenen Problemen zu begegnen. In der Datenerhebung wäre es sinnvoll im Rahmen der Stammdatenverwaltung und des Stammdatenmanagements mindestens folgende Punkte abzufragen: (1) Für welche der Folgenden Prozesse [Tabelle mit Prozessen/Use Cases nach WIM/GPKE] ist eine Stammdatenverwaltung beim Verantwortlichen mit anlassbezogener synchroner Abfrage zur Aktualisierung der Stammdaten als Berechtigter implementiert; (2) Berechtigte werden über eine Änderung der Stammdaten informiert (a) via Messaging mit vollständigem Datensatz (b) via Benachrichtigung über eine Datenänderung mit anschließender Möglichkeit des Abrufs der geänderten Daten über ein Client-System (c) manuell auf Anfrage; (3) Bewegungsdaten werden berechtigten zur synchronen Abfrage bereitgestellt für alle Stammdatenprozesse / für die überwiegende Anzahl der Stammdatenprozesse / für einen Teil der Stammdatenprozesse / gar nicht.
27	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Fehlende Berücksichtigung eines einzuführenden, einheitlichen Datenmodells in der Stammdatenverwaltung und darauf aufbauend der Architektur der Stammdatenverwaltung und -abfrage	Damit die energiewirtschaftlichen Geschäftsprozesse zwischen verschiedenen Marktpartnern erfolgreich abgewickelt werden können, benötigen alle Beteiligten ein gemeinsames Modell der verwendeten Objekte, Gebiete, Werte, etc., sowie deren Zusammenhänge. Wie in jedem Datenmodell gibt es dabei unveränderliche Werte; eine Reihe von Entitäten mit Identität, Eigenschaften und veränderlichem Zustand; sowie Beziehungen zwischen diesen. Spezifisch für die Energiewirtschaft sind die vielen über Zeit veränderlichen und abgegrenzten Zuordnungen. Zum Modell gehören darüber hinaus fachliche Bedingungen, welche Korrektheit und Konsistenz sicherstellen. Das energiewirtschaftliche Datenmodell inklusiver der fachlichen Bedingungen ist auf Ebene der Anwendungsfälle nach GPKE, MaBIS und WIM leider nicht explizit spezifiziert, was zu unterschiedlichen Interpretationen zwischen den Marktpartnern führt. Zentral für die Verbesserung der Stammdatenbezogenen Prozesse ist folglich die Abstimmung eines gemeinsamen Datenmodells, die Definition von fachlich strukturierte, granulare Einzelressourcen und die daran anschließende Einführung einer einheitlichen Referenzierung, wobei Ressourcen mittels URL identifiziert und referenziert werden können sollten. Um Geschäftsprozesse mittels Marktkommunikation abzuwickeln, braucht es eine Repräsentation des Modells für den Datenaustausch. Aktuell ist diese Repräsentation über viele EDIFACT-Dokumente verteilt, je nach Anwendungsfall und Kommunikationspartner. Zentral für die Verbesserung der Stammdatenbezogenen Prozesse ist folglich die Abstimmung eines gemeinsamen Datenmodells, die Definition von fachlich strukturierte, granulare Einzelressourcen und die daran anschließende Einführung einer einheitlichen Referenzierung, wobei Ressourcen mittels URL identifiziert und referenziert werden können sollten. Dementsprechend ist es folglich sinnvoll zur Bewertung der Qualität der Datenverwaltung die Abfrage folgende Parameter vorzubereiten: (1) Die Überführung von Dokumenten in Ressourcen ist vollständig erfolgt / überwiegend erfolgt / teilweise erfolgt / begonnen / noch nicht erfolgt. (2) Die Identifikation von Ressourcen via URL ist vollständig erfolgt / überwiegend erfolgt / teilweise erfolgt / begonnen / noch nicht erfolgt. (3) Die Referenzierung von Ressourcen via URL ist vollständig erfolgt / überwiegend erfolgt / teilweise erfolgt / begonnen / noch nicht erfolgt.
28	Abschnitt Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-	Qualitätskontrolle bei der Dateneingabe im Kundenmanagement	Die derzeitige Fehleranfälligkeit bei Stammdaten legt nahe, mindestens folgende Kriterien der Qualitätskontrolle bei der Dateneingabe in Webportalen abzufragen: (1) Unzulässige Werte in Eingabefeldern sind nicht darstellbar: in allen Eingabefeldern realisiert / überwiegend realisiert / teilweise realisiert / nicht realisiert. (2) Redundanz in der Dateneingabe ist vollständig vermieden / überwiegend vermieden / nicht erfasst.
29	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-	Keine Berücksichtigung von Fragen zur Cybersecurity, mit Ausnahme der Frage ob in diesem Bereich KI eingesetzt wird.	Zwar wird allgemein abgefragt, ob KI im Bereich zum Einsatz kommt (allerdings ohne näher zu klassifizieren, welche KI, in welcher Weise und mit welchem Gewinn für die Produktivität), es gibt jedoch keinen eigenen Fragenbereich zur Cybersicherheit. Das erstaunt. Mindestens die folgenden Fragen sollten diesbezüglich ergänzt werden: Gibt es interne Trainings zur Cybersicherheit? Werden Mitarbeitende regelmäßig geschult und die Schulung durch Zertifizierung oder anderweitig messbar nachgehalten? Gibt es Meldeverfahren für Fehler? Gibt es Prozesse zur Fehlerauswertung und -behebung zur Beherrschung von Schwachstellen, bevor daraus kritische Vorfälle werden?